

Diese Bedingungen sind für die Versicherer unverbindlich; ihre Verwendung ist rein fakultativ. Abweichende Bedingungen können vereinbart werden.

**Allgemeine Bedingungen für die
Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung gemäß
§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente-Alder)¹**

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Rentenversicherung (Basisrente).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?.....	2
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung für Ihre Zusatzversicherung?	2
§ 4 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	5
§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	6
§ 6 Was gilt bei Ehescheidung bzw. bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft?	6
§ 7 Was gilt, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag entfällt?	7
§ 8 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	7

¹ Sofern von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 VVG-InfoV Gebrauch gemacht wird, ist darauf zu achten, dass die danach notwendige Hervorhebung des Textes sich von der vereinzelt Kennzeichnung durch Fettdruck in diesen Bedingungen unterscheidet.

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

(1) Sie sind die versicherte Person. Wenn die mitversicherte Person (*das ist die Person, für die nach Ihrem Tod die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll*) zum Zeitpunkt Ihres Todes noch lebt, zahlen wir die vereinbarte Hinterbliebenenrente an die mitversicherte Person, solange diese lebt. Mitversicherte Person ist die im Versicherungsschein genannte Person. Das muss Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner sein oder Ihr Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente an den gleichen Fälligkeitstagen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren (siehe § 1 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung), erstmals an dem Fälligkeitstag, der Ihrem Tod folgt.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung

(2) Für die Berechnung der vereinbarten Leistung haben wir die Lebenserwartung nach der Sterbetafel ...² und einen Rechnungszins von ...³ % zugrunde gelegt.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(3) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 3).

§ 2

Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

(1) Wenn die mitversicherte Person (*das ist die Person, für die nach Ihrem Tod die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll*) **vor Ihnen** stirbt, erbringen wir keine Leistung aus der Zusatzversicherung, und diese endet.

(2) Wenn die mitversicherte Person **nach Ihnen** stirbt, endet der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente, und die Zusatzversicherung endet.

§ 3

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung für Ihre Zusatzversicherung?

(1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

² Unternehmensindividuell zu ergänzen.

³ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihre Zusatzversicherung an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrer Zusatzversicherung zuordnen (Absätze 5 und 6),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihrer Zusatzversicherung nicht garantieren können (Absatz 7) und
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihrer Zusatzversicherung am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen)⁴ zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.⁵

Wie wird Ihre Zusatzversicherung an dem Überschuss beteiligt?

(3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände^{6 7}.

⁴ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen.

⁵ Sollte innerhalb der Gewinngruppen weiter differenziert werden, sind diese Untergruppen in den Bedingungen näher zu definieren.

⁶ Ggf. unternehmensindividuell anpassen. Die im Versicherungsschein verwendeten Begriffe sollten die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angaben im Geschäftsbericht gewährleisten (vergl. Abs. 8). Die verwendeten Begriffe sollten sich auch an den entsprechenden Stellen im weiteren Dokument wiederfinden.

⁷ Ggf. weitere Untergruppen benennen.

Ihre Zusatzversicherung ist dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverband zugeordnet⁸. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

...⁹

(4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihre Zusatzversicherung erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrer Zusatzversicherung zu?

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu¹⁰. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

...¹¹

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung Ihrer Zusatzversicherung vor Zahlung einer Hinterbliebenenrente,
- für den Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente sowie
- während der Zahlung einer Hinterbliebenenrente jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.¹²

⁸ Ggf. kann zwischen Aufschub- und Rentenbezugszeit differenziert werden.

⁹ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind folgende unternehmensindividuelle Angaben zur Überschussbeteiligung zu machen:

- a) Voraussetzung für die Fälligkeit der Überschussanteile (Wartezeit, Stichtag für die Zuteilung u. ä.)
- b) Form und Verwendung der Überschussanteile (laufende Überschussanteile, Schlussüberschussanteile, Bonus, Ansammlung, Verrechnung, Barauszahlung u. ä.)
- c) Bemessungsgrößen für die Überschussanteile
- d) Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Beiträge

¹⁰ Ggf. unternehmensindividuell anzupassen, wenn die Versicherung nach Art einer Risikoversicherung kalkuliert wird.

¹¹ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind unternehmensindividuelle Angaben zur Beteiligung der Gesamtheit der anspruchsberechtigten Verträge an den Bewertungsreserven zu machen. Vgl. hierzu auch Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung, Abschnitt 3.11.1 bis 3.11.11.

¹² Ggf. unternehmensindividuellen anderen Zeitpunkt verwenden.

(6) Bei **Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente**¹³ gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Auch **während des Rentenbezuges** werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen.

...¹⁴

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des versicherten Risikos, des Kapitalmarkts und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

(8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter ...¹⁵.

(9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihrer Zusatzversicherung.

§ 4

Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn Sie in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) Sterben Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Zusatzversicherung erbringen können. Unsere Leistung vermindert sich nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

¹³ Ggf. unternehmensindividuellen früheren Zeitpunkt verwenden.

¹⁴ Hier oder in einer Anlage zu den Bedingungen sind unternehmensindividuelle Angaben zur Beteiligung an den Bewertungsreserven zu machen: Anzugeben sind der Verteilungsmechanismus, d. h. die Schlüsselung der ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag und die Bewertungsstichtage. Vgl. hierzu auch Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung, Abschnitt 3.11.1 und 3.11.11.

¹⁵ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

(3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Sie sterben in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

§ 5

Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei Ihrer vorsätzlichen Selbsttötung zahlen wir die vereinbarte Hinterbliebenenrente, wenn seit Abschluss der Zusatzversicherung **drei Jahre vergangen** sind.

(2) Bei Ihrer vorsätzlichen Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall vermindert sich die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Zusatzversicherung erbringen können.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet haben, besteht Versicherungsschutz.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung der Zusatzversicherung erweitert oder deren Versicherungsschutz wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 6

Was gilt bei Ehescheidung bzw. bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft?

(1) Wenn Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner mitversicherte Person (*das ist die Person, für die nach Ihrem Tod die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll*) ist und Ihre Ehe geschieden bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird, endet die Zusatzversicherung zum auf den Monat der rechtskräftigen Scheidung bzw. der rechtskräftigen Aufhebung Ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft folgenden Monatsersten. Die Ehescheidung bzw. die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist uns mit einem amtlichen Dokument nachzuweisen.

(2) Einen aus Ihrer Zusatzversicherung vorhandenen Betrag verwenden wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zur Erhöhung der Leistungen aus der Hauptversicherung.

§ 7

Was gilt, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag entfällt?

(1) Wenn Ihr Kind mitversicherte Person (*das ist die Person, für die nach Ihrem Tod die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll*) ist und Ihr Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nachträglich entfällt, endet die Zusatzversicherung zum auf den Monat des bestandskräftigen Fortfalls folgenden Monatsersten.

(2) Einen aus Ihrer Zusatzversicherung vorhandenen Betrag verwenden wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zur Erhöhung der Leistungen aus der Hauptversicherung.

§ 8

Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit. Sie können die Zusatzversicherung ohne die Hauptversicherung nicht fortsetzen. Wenn die Hauptversicherung endet, endet auch die Zusatzversicherung. Dies gilt nicht bei Ihrem Tod (siehe § 1).

(2) Die Zusatzversicherung ist so gestaltet, dass stets mehr als 50 % der Beiträge auf Ihre Hauptversicherung entfallen.

(3) Wenn Sie für Ihre Zusatzversicherung laufende Beiträge – also keinen Einmalbeitrag – zahlen, können Sie die Zusatzversicherung allein ganz oder teilweise in Textform (*z. B. Papierform, E-Mail*) kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Hinterbliebenenrente entsprechend ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab.

Die beitragsfreie Hinterbliebenenrente errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

(4) Eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Zusatzversicherung ist nur möglich, wenn die beitragsfreie Hinterbliebenenrente und ggf. die verbleibende beitragspflichtige Hinterbliebenenrente die unter ...¹⁶ genannten Beträge erreichen. Wird einer der Mindestbeträge nicht erreicht, endet die Zusatzversicherung. Einen aus Ihrer Zusatzversicherung vorhandenen Betrag verwenden wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zur Erhöhung der Leistungen aus der Hauptversicherung.

¹⁶ Unternehmensindividuell zu ergänzen.

(5) Wenn Sie die Hauptversicherung ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag umwandeln, wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Hinterbliebenenrente um. Das Verhältnis zwischen der Rente der Hauptversicherung und der Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß.